



Fachhochschule Köln
University of Applied Sciences Cologne

Amtliche Mitteilung 10/2005

Fakultät für Informations- und Kommunikationswissenschaften
der Fachhochschule Köln
Fakultäts- und Institutsordnungen

von Oktober 2002 bis Oktober 2003



Herausgegeben am 26. Oktober 2005

Fakultätsordnung

Ordnung der Fakultät für Informations- und Kommunikationswissenschaften – (Fakultät 03) der Fachhochschule Köln

Vom

29. Oktober 2002

Die Fakultät für Informations- und Kommunikationswissenschaften gibt sich auf Grund des § 2 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 25 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14.03.2000 (GV.NRW S. 190), geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV. NRW. S. 812) sowie § 24 Abs. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Köln (Grundordnung - GO) vom 26.04.2001 (Amtliche Mitteilungen – Sonderreihe Nr. 2) in der Fassung der dritten Änderungssatzung vom 20.09.2002 (Amtliche Mitteilung 2002 – Sonderreihe Nr. 7) folgende Fakultätsordnung:

I. Grundlagen

§ 1

Allgemeines

(1) Die Fakultät für Informations- und Kommunikationswissenschaften ist aus den vormaligen Fachbereichen Sprachen und Informationswissenschaft hervorgegangen. Zur Erfüllung der ihr zugewiesenen Aufgaben werden innerhalb der Fakultät nach Abschnitt VI folgende wissenschaftliche Einrichtungen (Institute) gebildet:

- 0301 Institut für Informationswissenschaft
- 0302 Institut für Translation und mehrsprachige Kommunikation
- 0303 Institut für Informationsmanagement (Forschungsinstitut).

Die von der Fakultät angebotenen Studiengänge, -richtungen und -schwerpunkte werden in einer Anlage zu dieser Ordnung aufgelistet und regelmäßig aktualisiert.

(2) Urkunden der Fakultät werden durch die Dekanin oder den Dekan ausgefertigt. Die Ausfertigung der Prüfungszeugnisse wird von der jeweiligen Prüfungsordnung geregelt.

(3) In der Zusammensetzung aller Gremien, Ausschüsse und Kommissionen, die Angelegenheiten behandeln, die die Fakultät als Ganzes betreffen, soll ihre Angebotsvielfalt in Lehre, Forschung und Studium angemessen zum Ausdruck kommen.

(4) Die Fakultät kann weitere Institute gründen.

(5) Die nach Absatz 1 und nach Absatz 4 gegründeten Einrichtungen erhalten nach Beschluss des Fakultätsrats eine eigene Institutsordnung.

II. Mitglieder und Angehörige

§ 2 Definitionen

(1) Mitglieder der Fakultät sind das hauptberufliche Hochschulpersonal, das überwiegend in der Fakultät tätig ist, und die Studierenden, die für einen von der Fakultät angebotenen Studiengang eingeschrieben sind. § 11 Abs. 3 HG gilt entsprechend.

(2) Professorinnen und Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und wissenschaftliche Mitarbeiter sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben¹ können mit Zustimmung der betroffenen Fakultät Mitglied auch in anderen Fakultäten sein.

(3) Angehörige der Fakultät sind die im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und -professoren, die nebenberuflich, vorübergehend oder gastweise an der Fakultät Tätigen sowie ihre wissenschaftlichen Hilfskräfte, soweit sie nicht bereits Mitglieder nach Absatz 1 sind. Angehörige sind auch die in Lehrveranstaltungen der Fakultät aufgenommenen Zweithörerinnen und Zweithörer sowie der Gasthörerinnen und Gasthörer.

(4) Die Zuordnung von Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern zur Fakultät erfolgt durch die Dekanin oder den Dekan.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen der Fakultät für Informations- und Kommunikationswissenschaften bestimmen sich nach §§ 12 und 25 Abs. 2 HG sowie nach §§ 6 und 24 Abs. 2 Satz 2 GO.

§ 4 Rechte der in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren

Die in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren haben das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenstellung mit Zustimmung der zuständigen Organe die Einrichtungen der Fakultät zu nutzen.

III. Organe der Fakultät

§ 5 Dekanin oder Dekan und Fakultätsrat als Organe der Fakultät

Organe der Fakultät sind die Dekanin oder der Dekan und der Fakultätsrat.

¹ Im weiteren Text werden die Lehrkräfte für besondere Aufgaben durch den nach Hochschulgesetz überordneten Begriff wissenschaftliche Mitarbeiterinnen / wissenschaftliche Mitarbeiter erfasst und nicht mehr separat aufgeführt.

§ 6

Dekanin oder Dekan und Prodekanin oder Prodekan

(1) Die Dekanin oder der Dekan leitet die Fakultät und vertritt sie innerhalb der Hochschule. Sie oder er stellt im Benehmen mit dem Fakultätsrat den Entwicklungsplan auf und ist insbesondere verantwortlich für die Durchführung der Evaluation nach § 6 HG, für die Vollständigkeit des Lehrangebotes und die Einhaltung der Lehrverpflichtungen sowie für die Studien- und Prüfungsorganisation; sie oder er gibt die hierfür erforderlichen Weisungen, soweit diese Aufgaben nicht an den jeweiligen Institutsvorstand in widerruflicher Delegation übertragen sind. Sie oder er entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät. Die Dekanin oder der Dekan wirkt unbeschadet der Aufsichtsrechte des Rektorats darauf hin, dass die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger sowie die Gremien und Einrichtungen der Fakultät ihre Aufgabe wahrnehmen und die Mitglieder und Angehörigen der Fakultät ihre Pflicht erfüllen. Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind grundsätzlich den Instituten zugeordnet. Hält die Dekanin oder der Dekan einen Beschluss für rechtswidrig, so führt sie oder er eine nochmalige Beratung und Beschlussfassung herbei; das Verlangen nach nochmaliger Beratung und Beschlussfassung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so unterrichtet sie oder er unverzüglich das Rektorat. Sie oder er erstellt die Entwürfe der Studien- und Prüfungsordnungen soweit diese Aufgabe nicht an die jeweiligen Geschäftsführenden Direktorinnen oder Direktoren der Institute delegiert ist. Sie oder er bereitet die Sitzung des Fakultätsrates vor und führt dessen Beschlüsse aus. Hinsichtlich der Ausführungen von Beschlüssen des Fakultätsrates ist sie oder er diesem gegenüber rechenschaftspflichtig. Ihr oder ihm können durch Beschlüsse des Fakultätsrates weitere Aufgaben übertragen werden. Soweit Aufgaben der Dekanin oder des Dekans an den jeweiligen Institutsvorstand übertragen wurden, gilt die Rechenschaftspflicht gegenüber dem Fakultätsrat für diese.

(2) Soweit die von der Dekanin oder dem Dekan wahrzunehmenden Aufgaben, insbesondere in den Bereichen Evaluation, Vollständigkeit des Lehrangebotes, Einhaltung der Lehrverpflichtung sowie Studien- und Prüfungsorganisation, sich auf ein Institut beschränken, kann die Dekanin oder der Dekan diese Aufgaben widerruflich der Geschäftsführenden Institutsdirektorin oder dem Geschäftsführenden Institutsdirektor übertragen.

(3) Die Dekanin oder der Dekan wird durch die Prodekanin oder den Prodekan vertreten.

(4) Die Dekanin oder der Dekan gibt den Vertreterinnen oder Vertretern der Gruppe der Studierenden im Fakultätsrat auf Verlangen mindestens einmal im Semester Gelegenheit zur ausführlichen und umfassenden Information und zur Beratung in Angelegenheiten von Lehre, Studium und Fakultätsentwicklungsplänen.

(5) Dekanin oder Dekan und Prodekanin oder Prodekan werden vom Fakultätsrat rechtzeitig vor Beginn der neuen Amtszeit aus dem Kreise der ihm angehörenden Mitgliedern der Gruppe der Professorinnen und Professoren mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Die Amtszeit der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

§ 7

Fakultätsrat

(1) Dem Fakultätsrat obliegt die Beschlussfassung über die Angelegenheiten der Fakultät, für die nicht die Zuständigkeit der Dekanin oder des Dekans oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Er ist insoweit in allen Forschung und Lehre betreffenden Angelegenheiten

ten und für die Beschlussfassung über die Fakultätsordnung und die sonstigen Ordnungen für die Fakultät zuständig. Er nimmt die Berichte der Dekanin oder des Dekans entgegen und kann über die Angelegenheiten der Fakultät Auskunft verlangen.

- (2) Stimmberechtigte Mitglieder des Fakultätsrates sind
- acht Professorinnen oder Professoren
 - zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter
 - eine weitere Mitarbeiterin oder ein weiterer Mitarbeiter
 - vier Studierende.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre bis auf die Studierenden, deren Amtszeit ein Jahr beträgt.

- (3) Nichtstimmberichtigte Mitglieder des Fakultätsrates sind die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan.

- (4) Die Dekanin oder der Dekan führt den Vorsitz im Fakultätsrat. § 17 Abs. 5 Satz 2 und 3 GO gilt entsprechend.

- (5) Die stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates werden von den Mitgliedern der Fakultät rechtzeitig vor Beginn der Amtsperiode nach näherer Bestimmung der Wahlordnung gewählt. Im Anschluss daran tritt der Fakultätsrat zur Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans gemäß § 26 Abs. 4 GO zu einer konstituierenden Sitzung zusammen. Im übrigen treten sie ihr Amt zu Beginn des akademischen Jahres an. §10 Abs. 8 GO findet entsprechende Anwendung.

- (6) Bei der Beratung über Berufungsvorschläge im Fakultätsrat sind alle Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, die Mitglieder der Fakultät sind, teilnahmeberechtigt.

- (7) Für die Entscheidung bestimmter Angelegenheiten, die mehrere Fakultäten berühren und eine aufeinander abgestimmte Wahrnehmung erfordern, sollen die beteiligten Fakultätsräte gemeinsame Ausschüsse bilden. § 8 Abs. 1 Satz 4 GO gilt entsprechend.

- (8) § 17 Abs. 7 GO gilt entsprechend.

- (9) Vor der Beschlussfassung des Fakultätsrates über Angelegenheiten, die ein Institut oder eine Betriebseinheit der Fakultät bzw. fachliche oder dienstliche Belange einer Professorin oder eines Professors oder einer Lehrkraft für besondere Aufgaben wesentlich berühren, ist der Leitung der betroffenen Einrichtung und den betroffenen Professorinnen oder Professoren oder Lehrkräften für besondere Aufgaben Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen. Bei der Behandlung von Fragen eines Faches, das im Fakultätsrat nicht durch eine Professorin oder einen Professor oder eine Lehrkraft für besondere Aufgaben vertreten wird, ist mindestens einer Professorin oder einem Professor oder einer Lehrkraft für besondere Aufgaben dieses Faches Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen.

IV. Kommissionen und beschließende Ausschüsse

§ 8 Kommissionen

- (1) Der Fakultätsrat kann für Einzelfragen beratende Kommissionen bilden.

(2) Sofern die Dekanin oder der Dekan nicht den Vorsitz einer Kommission übernimmt, kann auf ihren oder seinen Vorschlag aus den ihr angehörenden Mitgliedern eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt werden. Solange eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender oder eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter fehlen, werden die Kommissionen von der Dekanin oder dem Dekan einberufen und geleitet. Die oder der Vorsitzende bereitet die Sitzungen vor und führt die Geschäfte.

(3) Die oder der Vorsitzende berichtet dem Fakultätsrat über die Tätigkeit der Kommission.

(4) Für jede Kommission wird neben der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden eine stellvertretende Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender gewählt. Gleiches gilt für die Ausschüsse.

(5) In Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach §§ 7 sowie 86 Abs. 1 und 94 Abs. 1 HG bildet die Fakultät für jeden von ihr angebotenen Studiengang eine ständige Studienreformkommission. Für verwandte Studiengänge kann eine gemeinsame Studienreformkommission gebildet werden. Die Studienreformkommission ist insbesondere für die Vorbereitung der Erstellung von Entwürfen für Prüfungs- und Studienordnungen sowie zur Stellungnahme bei der Einführung, Änderung oder Aufhebung von Studiengängen zuständig.²

(6) Der Studienreformkommission gehören vier Professorinnen oder Professoren, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und drei Studierende an. Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende werden von der Kommission aus der Gruppe der ihr angehörenden Professorinnen und Professoren gewählt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

(7) Der Fakultätsrat kann die Aufgabe, Studienreformkommissionen zu wählen, an den Institutsvorstand der jeweiligen Institute delegieren.

§ 9

Beschließende Ausschüsse

Der Fakultätsrat kann Ausschüsse bilden und auf sie jederzeit widerruflich Entscheidungsbefugnisse für bestimmte Aufgaben übertragen (beschließende Ausschüsse). § 8 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

V. Berufungen und Ernennungen

§ 10

Berufungsverfahren

(1) Das Verfahren zur Vorbereitung der Berufungsvorschläge einschließlich der Hinzuziehung auswärtiger Sachverständiger und der Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung bestimmt sich gemäß § 48 Abs. 4 HG nach der Grundordnung sowie der Berufsordnung der Fachhochschule Köln.

²Anmerkung: Da die Einführung, Änderung oder Aufhebung von Studiengängen neben dem Fakultätsentwicklungsplan grundsätzlich auch den Hochschulentwicklungsplan berührt, ist in solchen Angelegenheiten über den Fakultätsrat hinaus auch das Rektorat unter Beteiligung des Senats entscheidungsbefugt.

(2) Die Mitglieder der Berufungskommission sollen in den Instituten tätig sein, denen die Professur zugeordnet ist oder werden soll. Die studentischen Vertreterinnen und Vertreter sollen Studiengängen angehören, die von dem Institut angeboten werden, dem die jeweilige Professur zugeordnet ist.

§ 11

Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“

(1) Die Fakultät kann einen Vorschlag beschließen, solchen Persönlichkeiten die Bezeichnung „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ für ein bestimmtes Gebiet zu verleihen, die auf einem an der Hochschule vertretenen Fachgebiet hervorragende Leistungen in der beruflichen Praxis bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder hervorragende Leistungen in Forschung und Lehre erbringen, die den Anforderungen für hauptberufliche Professorinnen und Professoren entsprechen. Die Einzelheiten regelt § 34 GO.

(2) Die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren haben das Recht, im Rahmen ihres Wissenschaftsgebietes eine Lehrtätigkeit an der Hochschule auszuüben.

VI. Einrichtungen der Forschung und Lehre (Institute)

§ 12

Institute

(1) Soweit für die Durchführung einer Aufgabe auf dem Gebiet von Lehre und Forschung in größerem Umfang Personal und Sachmittel ständig bereitgestellt werden müssen, werden wissenschaftliche Einrichtungen (Institute) unter Verantwortung der Fakultät nach Maßgabe des vom Rektorat im Benehmen mit dem Senat beschlossenen Hochschulentwicklungsplans errichtet. Handelt es sich bei der Aufgabe um gleiche oder verwandte Fächer, die in mehreren Fakultäten angeboten werden, sollen diese gemeinsam eine wissenschaftliche Einrichtung errichten. In diesem Fall ist die verantwortliche Fakultät und die Beteiligung der anderen Fakultäten festzulegen. Die Aufgaben des Instituts sind bei der Errichtung zu bestimmen. Die Institute, die die Fakultät errichtet hat oder an denen sie beteiligt ist, werden in einer Anlage zu dieser Ordnung benannt.

(2) Sofern es der Umfang der Fachaufgaben erfordert, können in einem Institut, dem mehr als zehn Professorinnen oder Professoren angehören, Abteilungen gebildet werden.

(3) Den Instituten werden von der Dekanin oder dem Dekan Stellen und Mittel unter Berücksichtigung des Fakultätsentwicklungsplans zugewiesen. Die Zuweisung orientiert sich an den bei der Erfüllung der Aufgaben in Lehre und Forschung sowie bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses erbrachten Leistungen. Dabei sind auch Fortschritte bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrags zu berücksichtigen. Die Grundsätze der Verteilung werden von der Dekanin oder dem Dekan und im Benehmen mit dem Fakultätsrat festgelegt. Die Verteilung der Stellen und Mittel wird der Kanzlerin oder dem Kanzler mitgeteilt.³

(4) Die Mitgliedschaft in mehr als einem Institut ist nur im Ausnahmefall mit Zustimmung des Rektorates zulässig.

³Das Rektorat kann gemäß § 103 Abs. 4 HG die Verteilung von Stellen und Mitteln unter Bezugnahme auf den Hochschulentwicklungsplan von einer bestimmten Zuordnung eines Instituts abhängig machen.

§ 13 Vorstand der Institute

(1) Die Leitung eines Institutes obliegt dem Vorstand. Dem Vorstand gehören bei einem Institut mit bis zu zehn hauptamtlich tätigen Mitgliedern der Gruppe der Professorinnen und Professoren fünf Mitglieder dieser Gruppe an. Sind mehr als zehn Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren hauptamtlich an einem Institut tätig, gehören dem Vorstand sieben Mitglieder dieser Gruppe an. Weitere Mitglieder des Vorstands sind bis zu drei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie höchstens eine Vertreterin bzw. ein Vertreter aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und höchstens zwei Studierende. Die genaue Zahl der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Studierenden wird in den einzelnen Institutsordnungen festgelegt. Die Vorstandsmitglieder werden nach Gruppen getrennt von den Mitgliedern der jeweiligen Gruppe des Instituts aus ihrer Mitte gewählt. Aus der Gruppe der Professorinnen oder Professoren eines Instituts wählt der Institutsvorstand mit der Mehrheit der Stimmen dieser Gruppe eine Geschäftsführende Direktorin oder einen Geschäftsführenden Direktor des Instituts sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Der Vorstand teilt das Wahlergebnis der Dekanin oder dem Dekan mit.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt mit Ausnahme der Mitglieder der Gruppe der Studierenden, deren Amtszeit ein Jahr beträgt, zwei Jahre und beginnt am 1. September.

(3) Der Vorstand berät und entscheidet über alle Angelegenheiten, die das Institut betreffen, soweit nicht eine andere Zuständigkeit gegeben ist. Er soll mindestens zweimal im Semester zusammentreten. Der Vorstand entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts, soweit ihr Aufgabenbereich nicht anderweitig festgelegt ist oder sie nicht einer Professorin oder einem Professor zugewiesen sind. Der Vorstand entscheidet des Weiteren über die Verwendung der den jeweiligen Instituten zugewiesenen Mittel.

(4) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor sowie deren Stellvertreterin oder Stellvertreter haben im Institutsvorstand Sitz und Stimme. Die Vorstandsmitglieder aus der Gruppe der Studierenden haben kein Stimmrecht.

(5) Mitglieder des Vorstandes können gegen Beschlüsse und Entscheidungen des Vorstandes den Fakultätsrat anrufen, wenn ein vorausgegangener Schlichtungsversuch der Dekanin oder des Dekans ergebnislos verlaufen ist.

(6) Das Nähere regelt die Institutsordnung.

§ 14 Geschäftsführende Direktorin oder Geschäftsführender Direktor

(1) Zur Geschäftsführenden Direktorin oder zum Geschäftsführenden Direktor kann nur gewählt werden, wer im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem entsprechenden privatrechtlichen Anstellungsverhältnis steht. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre und beginnt am 1. September. Wiederwahl ist zulässig, eine Abwahl ist ausgeschlossen. Gehört dem Institut vorübergehend keine Professorin oder kein Professor an, so wählt der Fakultätsrat für diese Zeit eine Professorin oder einen Professor, die oder der hauptamtlich an der Fakultät tätig ist, zur Geschäftsführenden Direktorin oder zum Geschäftsführenden Direktor.

(2) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor des Instituts hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. Sie oder er vertritt das Institut gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der Fachhochschule Köln und führt die Geschäfte des Instituts in eigener Zuständigkeit,
2. sie oder er leitet die Sitzungen des Vorstandes des Instituts,
3. sie oder er führt die Beschlüsse des Vorstandes aus.

(3) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor ist den Mitgliedern des Vorstandes gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig, gegenüber den beratend Mitwirkenden auskunftspflichtig.

§ 15 Kompetenzzentrum

Zur besseren Nutzung der vorhandenen personellen und sachlichen Mittel in fakultätsübergreifenden Aufgabenstellungen können mehrere Fakultäten gemeinsame Kompetenzzentren errichten. Soweit es sich hierbei um Aufgaben auf dem Gebiet von Lehre und Forschung handelt, gelten §§ 12 bis 14.

VII. Schlussbestimmungen

§ 16 Änderung der Fakultätsordnung

Anträge zur Änderung der Fakultätsordnung können von jedem Mitglied des Fakultätsrates gestellt werden. Der Fakultätsrat beschließt hierüber mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder.

§ 17 Inkrafttreten

Die vorliegende Fakultätsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Köln in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultät für Informations- und Kommunikationswissenschaften vom 29.10.2002

Köln, 29.Oktober 2002

Die Dekanin
der Fakultät für Informations- und
Kommunikationswissenschaften

Prof. Dr. U. Georgy

Anlage 1

Das derzeitige Studienangebot der Fakultät umfasst die folgenden Studiengänge:

Am Institut 0301:

Diplomstudiengang Bibliothekswesen
Diplomstudiengang Informationswirtschaft
Bachelorstudiengang Online-Redakteur
Masterstudiengang Bibliotheks- und Informationswissenschaft

Am Institut 0302:

Diplomstudiengang Übersetzen und Dolmetschen
Europäischer Studiengang Angewandte Sprachen
Bachelorstudiengang Sprachen und Wirtschaft
Masterstudiengang Internationales Management und interkulturelle Kommunikation

Anlage 2

Geschäftsordnung der Fakultät für Informations- und Kommunikationswissenschaften

§ 1

Sitzungen des Fakultätsrates

(1) Die Dekanin oder der Dekan beruft den Fakultätsrat schriftlich zu ordentlichen Sitzungen ein, wenn es die Geschäfte erfordern. In jedem Semester sollen während der Vorlesungszeiten mindestens drei ordentliche Sitzungen stattfinden. Während der vorlesungsfreien Zeit finden Sitzungen nur im Ausnahmefall statt.

(2) In der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung anzugeben. Die Einladung soll von der Dekanin oder dem Dekan mindestens sieben Werktage vor der Sitzung versandt werden. Die Einladungen werden von der Dekanin oder dem Dekan über die Geschäftsführenden Direktorinnen und Direktoren der Institute in einer Weise fakultätsöffentlich gemacht, die vom Fakultätsrat beschlossen wird.

(3) In besonders dringenden Fällen kann die Dekanin oder der Dekan außerordentliche Sitzungen einberufen. Die Einladungsfrist kann unter diesen Umständen weniger als sieben Werktage betragen. Die Gründe der Verkürzung der Frist sind in das Protokoll der Sitzung aufzunehmen.

(4) Beantragt mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates schriftlich und unter Stellung eines zulässigen Sachantrages mit Begründung die Einberufung, so ist der Fakultätsrat unverzüglich unter Wahrung der Ladungsfrist zu einer ordentlichen Sitzung einzuberufen.

(5) Die Kommissionsvorsitzenden nehmen an der öffentlichen Beratung der Tagungsordnungspunkte teil, die ihre Kommission betreffen.

(6) Ist ein Mitglied an der Teilnahme der Sitzung verhindert, so hat es davon unverzüglich die Dekanin oder den Dekan und gegebenenfalls die zuständige Stellvertreterin oder den zuständigen Stellvertreter zu benachrichtigen.

§ 2

Tagesordnung und Beratung

(1) Die Dekanin oder der Dekan stellt die Tagesordnung, gegliedert nach nicht-öffentlicher und öffentlicher Sitzung, auf. Sie oder er hat Anträge zur Tagesordnung zu berücksichtigen, die bis zum dritten Werktag vor der Sitzung eingegangen sind. Anträge sind schriftlich zu stellen und müssen den Beratungsgegenstand bezeichnen. Die Antragstellenden müssen bei der Fakultätsratssitzung selbst anwesend sein.

(2) Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung oder im Punkt „Verschiedenes“ stehen, dürfen nur beraten werden, wenn die anwesenden Mitglieder des Fakultätsrates zustimmen.

(3) Die Dekanin oder der Dekan erteilt den stimmberechtigten Mitgliedern oder den beratend Teilnehmenden in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort. Sie oder er kann

unter besonderen Umständen das Rederecht entziehen. Zur sachlichen Richtigstellung oder zur direkten Erwidmung erteilt die Dekanin oder der Dekan auch außerhalb der Reihenfolge das Wort.

(4) Zur Geschäftsordnung muss das Wort außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt werden. Ein Antrag auf Schluss der Debatte ist ein Geschäftsordnungsantrag. Gegen Geschäftsordnungsanträge ist eine Gegenrede möglich. Danach ist sofort abzustimmen. Wird dem Antrag auf Schluss der Debatte stattgegeben, so kann eine weitere Wortmeldung zu diesem Verhandlungspunkt nicht zugelassen werden.

§ 3

Antragsrecht und Sondervotum

(1) Antragsrecht haben alle Mitglieder des Fakultätsrates, die Kommissionsvorsitzenden in Angelegenheiten ihrer Kommissionen und die nach § 7 Abs. 8 Geladenen in den sie betreffenden Angelegenheiten.

(2) Jedes überstimmte Mitglied kann seinen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen. Das Sondervotum ist als Anlage zum Protokoll aufzunehmen. Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen. Das Sondervotum muss in der Sitzung angemeldet, in seinen wesentlichen Inhalten vorgetragen und binnen 14 Tagen bei der Dekanin oder dem Dekan eingereicht werden. Der Fakultätsrat kann beschließen, dass ein Beschluss an andere Stellen erst weitergeleitet wird, nachdem ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Sondervotum gegeben worden ist.

§ 4

Protokollführung

(1) Über die Sitzungen des Fakultätsrates wird ein Ergebnisprotokoll geführt. Das Protokoll ist in der nachfolgenden Sitzung des Fakultätsrates zur Genehmigung vorzulegen und vom Protokollführer und der Dekanin oder dem Dekan abzuzeichnen. Das genehmigte Protokoll über die nichtöffentlichen und öffentlichen Sitzungen wird an alle Mitglieder des Fakultätsrates versandt. Das genehmigte Protokoll über die öffentlichen Sitzungen wird darüber hinaus über die Geschäftsführenden Direktorinnen oder Geschäftsführenden Direktoren der Institute allen Mitgliedern der Fakultät bekannt gegeben.

(2) Die Protokollführerin oder der Protokollführer wird vom Fakultätsrat auf Vorschlag der Dekanin gewählt oder fallweise bestimmt. Sie oder er muss nicht Mitglied des Fakultätsrates sein. Ihre oder seine Amtszeit endet mit der konstituierenden Sitzung des neugewählten Fakultätsrates.

(3) Jedes Mitglied des Fakultätsrates ist berechtigt, zu Protokoll zu geben, wie es bei einer Beschlussfassung abgestimmt hat. Jedes Mitglied kann auch verlangen, dass seine von einem Beschluss abweichende Meinung in das Protokoll aufgenommen wird. Der ausformulierte Text muss dem Protokollführer spätestens am Tag nach der Sitzung vorliegen.

Ordnung
des Instituts für Informationswissenschaft 0301
der Fakultät für
Informations- und Kommunikationswissenschaften F03
der Fachhochschule Köln

Stand 14.10.2003

Auf der Grundlage der §§ 13 bis 15 der Fakultätsordnung der Fakultät für Informations- und Kommunikationswissenschaft und des § 2 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 25 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14.03.2000 (GV.NRW S.190) sowie des § 24 Abs. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Köln (Grundordnung - GO) vom 26.04.2001 (Amtliche Mitteilungen - Sonderreihe Nr. 2) gibt sich das Institut für Informationswissenschaft die folgende Institutsordnung:

§ 1

Name und Aufgaben

- (1) Das Institut führt den Namen "Institut für Informationswissenschaft".
- (2) Das Institut nimmt Aufgaben in Lehre und Forschung auf dem Gebiet der Informationswissenschaft wahr.
- (3) Das Institut ist insbesondere zuständig für die Bereitstellung, Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung des Lehr-, Studien- und Prüfungsangebots in informationswissenschaftlichen Studiengängen mit Bachelor-, Diplom- und Masterabschlüssen.

§ 2

Mitglieder und Angehörige

- (1) Mitglieder des Instituts sind die Inhaberinnen und Inhaber der in Absatz 2 aufgeführten Professuren sowie die ihnen und dem Institut jeweils zugewiesenen wissenschaftlichen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. § 11 Abs. 3 HG gilt entsprechend.
- (2) Dem Institut sind die in Anhang 1 aufgeführten Professuren zugeordnet.
- (3) Der Antrag einer Professorin oder eines Professors auf Ausscheiden aus dem Institut ist zugleich ein Antrag auf Änderung der Institutsordnung und bedarf als solcher der Zustimmung des Vorstands und des Fakultätsrats gemäß § 9.
- (4) Angehörige des Instituts sind die im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren, die ehemals Professuren nach Absatz 2 wahrgenommen haben, Honorarprofessorinnen und -professoren sowie die nebenberuflich, vorübergehend oder gastweise am Institut Tätigen und ihre wissenschaftlichen Hilfskräfte, soweit sie nicht bereits Mitglieder nach Absatz 1 sind.

(5) Die Zuordnung von Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern zum Institut erfolgt durch die Dekanin bzw. den Dekan der Fakultät für Informations- und Kommunikationswissenschaft im Benehmen mit dem Vorstand.

§ 3

Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen des Instituts bestimmen sich nach § 12 und § 25 Abs. 2 HG sowie nach § 6 und § 24 Abs. 2 Satz 2GO.

§ 4

Rechte der in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren

Die in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren haben das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenstellung mit Zustimmung der zuständigen Organe die Einrichtungen des Instituts zu nutzen.

§ 5

Organe des Instituts

Organe des Instituts sind der Vorstand und die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor.

§ 6

Vorstand der Institute

(1) Die Leitung des Institutes obliegt dem Vorstand. Dem Vorstand gehören sieben der hauptamtlich an der jeweiligen Einrichtung tätigen Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren an, ferner drei Vertreterinnen / Vertreter aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, eine Vertreterin / ein Vertreter aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Studierende.

Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor lädt die Mitglieder zu den Wahlversammlungen ein. Die oder der auf der Wahlversammlung gewählte Vorsitzende hat das Wahlergebnis der Geschäftsführenden Direktorin oder dem Geschäftsführenden Direktor mitzuteilen. Die Vorstandsmitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden von den Mitgliedern der jeweiligen Gruppen in dem Institut aus ihrer Mitte gewählt.

Geschäftsführende Direktorin oder Geschäftsführender Direktor sowie deren Stellvertreterin oder Stellvertreter haben im Institutsvorstand Sitz und Stimme.

Eine zusätzliche Mitgliedschaft im Institut für Informationsmanagement zur Durchführung von Forschungsprojekten ist gemäß Genehmigung des Rektorates vom 27.01.2003 möglich.

Der Vorstand entscheidet über Angelegenheiten, die das Institut betreffen; er soll mindestens zweimal im Semester zusammentreten. Der Vorstand entscheidet über den Einsatz

der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts, soweit ihr Aufgabenbereich nicht anderweitig festgelegt ist, oder sie nicht einer Professorin oder einem Professor zugewiesen sind. Der Vorstand entscheidet des weiteren über die Verwendung der an das Institut zugewiesenen Mittel.

(2) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 beträgt zwei Jahre, die der studentischen Vertreterinnen und Vertreter ein Jahr, beginnend mit dem Anfang des Studienjahres. Eine zusätzliche Mitgliedschaft im Institut für Informationsmanagement zur Durchführung von Forschungsprojekten ist gemäß Genehmigung des Rektorates vom 27.01.2003 möglich.

(3) An den Sitzungen des Vorstands nehmen die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stimmberechtigt und die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden mit beratender Stimme teil.

(4) Die studentischen Vertreterinnen und Vertreter werden von den studentischen Vertreterinnen und Vertretern des Fakultätsrates für ein Jahr benannt. Die studentischen Vertreterinnen und Vertreter müssen einem Studiengang angehören, auf dessen Fachgebiet das Institut tätig ist.

(5) Mitglieder des Vorstandes können gegen Beschlüsse und Entscheidungen des Vorstandes den Fakultätsrat anrufen, wenn ein vorausgegangener Schlichtungsversuch der Dekanin oder des Dekans ergebnislos verlaufen ist.

§ 7

Geschäftsführende Direktorin oder Geschäftsführender Direktor

(1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Professorin oder einen Professor, der im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem entsprechenden privatrechtlichen Anstellungsverhältnis steht, für die Amtszeit von zwei Jahren zur Geschäftsführenden Direktorin bzw. zum Geschäftsführenden Direktor. Die Amtszeit beginnt am 1. September. Wiederwahl ist zulässig, eine Abwahl ist ausgeschlossen. Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor wird entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes durch eine Professorin / einen Professor oder mehrere Professorinnen / Professoren des Instituts vertreten. Gehört dem Institut vorübergehend keine Professorin oder kein Professor an, so wählt der Fakultätsrat für diese Zeit eine hauptamtlich an der Fakultät tätige Professorin oder einen hauptamtlich an der Fakultät tätigen Professor zur Geschäftsführenden Direktorin oder zum Geschäftsführenden Direktor. Der Vorstand teilt das Wahlergebnis der Dekanin oder dem Dekan mit.

(2) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor des Instituts hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. Sie oder er vertritt das Institut gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der Fachhochschule Köln und führt die Geschäfte des Instituts in eigener Zuständigkeit,
2. sie oder er leitet die Sitzungen des Vorstandes des Instituts,
3. sie oder er führt die Beschlüsse des Vorstandes aus.

(3) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor ist den Mitgliedern des Vorstandes gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig, gegenüber den beratend Mitwirkenden auskunftspflichtig.

§ 8 Infrastruktur

Die Einrichtungen des ehemaligen Fachbereichs Informationswissenschaft gehen in die Einrichtungen des Instituts über.

§ 9 Nutzung durch Dritte

Die Einrichtungen des Instituts stehen Mitgliedern und Angehörigen der Fachhochschule Köln sowie sonstigen Personen nach Maßgabe der Verwaltungs- und Benutzungsordnung zur Verfügung.

§ 10 Änderung der Institutsordnung

Anträge zur Änderung der Institutsordnung können von jedem Mitglied des Vorstands gestellt werden. Der Vorstand beschließt hierüber mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder. Die Änderung bedarf der Zustimmung des Fakultätsrats.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Institutsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Köln in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Vorstands des Instituts für Informationswissenschaft vom 14.10.2003 und des Fakultätsrats der Fakultät für Informations- und Kommunikationswissenschaft vom 06. Januar 2004.

Der geschäftsführende Direktor

Die Dekanin der Fakultät

Anlage 1:
Dem Institut zugewiesene Professuren

Anlage 1

Dem Institut für Informationswissenschaft der Fakultät für Informations- und Kommunikationswissenschaften zugeordnete Professuren sind:

Lfd.Nr.	Planstellen-Nr.	Aufgabengebiet / Stellenbeschreibung
1)	132 132a 132b	Informations- und Kommunikationstechnik (Erl. v. 09.04.02 - AZ 413 - 1.08.03.07/095) Netzwerktechnik (Erl. v. 09.04.02 - AZ 413 - 1.08.03.07/095)
2)	413	Journalistik (Erl. v. 15.04.02 - AZ 413 - 1.08.03.07/095)
3)	421	Objektorientiertes Programmieren mit dem Schwerpunkt bibliographische Information-Retrieval-Systeme (Erl. v. 04.09.97 - III A 4 -6227/095)
4)	422	Bibliotheks- und Informationswesen mit dem Fachgebiet Informationsdienstleistungen und Informationsmittel (Erl. 06.07.94 - III A 4 - 3021/096)
5)	423	Gestaltung und Marketing von Informationsangeboten (Erl. v. 04.09.97 - III A 4 -6227/095)
6)	424	Erfassung und Erschließung von Medien und Dokumenten, Bibliographie und Information, Buch- und Medienkunde (Erl. v. 15.01.1982 - III B-6 -3075/096) Kommentar: Ausscheiden zum 28.2.2003; Löst Planstelle 22443 ab; Termin 1.7.2004
7)	425	Medienwissenschaft (Erl. v. 09.01.2001 - 414 - 6221/095)
8)	426	Strukturen des Bibliotheks- und Informationswesens (Erl. v. 14.12.98 - 414 - 6227/095)
9)	427	Informationserschließung und Information Retrieval (Erl. v. 14.05.98 - III A 4 3021/096)
10)	428	Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften (Erl. v. 04.09.97 - III A 4 -6227/095)
11)	429	Informationswesen mit dem Schwerpunkt neue Medien (Erl. v. 28.07.98 - III A 4 -A 4 - 3021/095)
12)	431	Anwendung der Datenverarbeitung im Informationswesen (Erl. v. 15.12.93 - III A 4 - 3021/096)

13)	432	Informationsdienstleistungen, Informationsressourcen und Vermittlung von Informationskompetenz (Rektoratsbeschluss v. 21.05.2003)
14)	433	Bibliotheks- und Informationswesen mit dem Fachgebiet Organisation und Management von Informationseinrichtungen, Statistik (Erl. v. 03.11.94 - III A 4 - 6227/096)
15)	434	Prinzipien der strukturierten Dokumentbeschreibung, Datenformate, Metadaten (Rektoratsbeschluss v. 05.09.02)
16)	436	Informationserschließung und Information Retrieval II (Erl. v. 29.11.99 - 414-6221/095)
17)	437	Bibliotheks- und Informationswesen mit dem Schwerpunkt Rechts- und Verwaltungskunde (Erl. v. 13.08.92 - III A 4 - 3021/096)
18)	438	Erfassung und Erschließung von Medien und Dokumenten, Bibliographie und Information (Erl. v. 19.01.1982 - III B-6 -3075/096) Altersteilzeit s. 1.8.2000, Freistellungsphase 01.03.02-31.07.03, k.w.-Vermerk (31.12.2005)
19)	439	Automatisierte Datenverarbeitung in Bibliotheken und Dokumentationsstellen, Informationsvermittlung (Erl. v. 25.06.97 - III B 2 - 3075/096)
20)	440	Betriebswirtschaftslehre, Statistik (Erl. v. 30.11.99 - 414-6221/095)
21)	441	Entwicklung und Organisation von Bibliotheken und Dokumentationseinrichtungen, Bibliographie und Information, Einzeldisziplinen der Wissenschaft für Bibliothekare (Kunstwissenschaft) (Verfügung vom 02.07.87)
22)	442	Medien- und Literaturwissenschaft (Erl. v. 20.03.2001 - 413 - 6221/095)
23)	443	Informationsmanagement mit dem Schwerpunkt Planung und Organisation von Informationsabläufen sowie von Informationssystemen (Erl. v. 27.06.97 - III A 6 - 6227/095) Stiftungsprofessur k.w. zum 30.6.2004; vgl. 22424

Stand: 14.01.2004

**Ordnung des
Instituts für Translation und mehrsprachige Kommunikation
der Fakultät 03
Informations- und Kommunikationswissenschaften
der Fachhochschule Köln**

**Vom
18.03.2003**

Auf der Grundlage der §§ 13 bis 15 der Fakultätsordnung der Fakultät für Informations- und Kommunikationswissenschaften und des § 2 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 25 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 14.03.2000 (GV.NRW S.190) sowie des § 24 Abs. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Köln (Grundordnung - GO) vom 26.04.2001 (Amtliche Mitteilungen - Sonderreihe Nr. 2) gibt sich das Institut für Translation und mehrsprachige Kommunikation die folgende Institutsordnung:

§ 1

Name und Aufgaben

- (1) Das Institut führt den Namen "Institut für Translation und mehrsprachige Kommunikation".
- (2) Das Institut nimmt Aufgaben in Lehre und Forschung auf den Gebieten der Translation und mehrsprachigen Kommunikation wahr.
- (3) Das Institut ist insbesondere zuständig für die Bereitstellung, Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung des Lehr-, Studien- und Prüfungsangebots in den kommunikations- und translation-orientierten Studiengängen mit Bachelor-, Diplom- und Masterabschluß

§ 2

Mitglieder und Angehörige

- (1) Mitglieder des Instituts sind die Inhaberinnen und Inhaber der in Absatz 2 aufgeführten Professuren sowie die ihnen und dem Institut jeweils zugewiesenen Lehrkräfte für besondere Aufgaben und wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. § 11 Abs. 3 HG gilt entsprechend.
- (2) Dem Institut sind die in Anhang 1 aufgeführten Professuren zugeordnet.
- (3) Der Antrag einer Professorin oder eines Professors auf Ausscheiden aus dem Institut ist zugleich ein Antrag auf Änderung der Institutsordnung und bedarf als solcher der Zustimmung des Vorstands und des Fakultätsrats gemäß § 9.
- (4) Angehörige des Instituts sind die im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren, die ehemals Professuren nach Absatz 2 wahrgenommen haben, Honorarprofessorinnen und -professoren sowie die nebenberuflich, vorübergehend oder gastweise am Institut Tätigen und ihre wissenschaftlichen Hilfskräfte, soweit sie nicht bereits Mitglieder nach Absatz 1 sind.

(5) Die Zuordnung von Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern zum Institut erfolgt durch die Dekanin bzw. den Dekan der Fakultät für Informations- und Translationswissenschaften im Benehmen mit dem Vorstand.

§ 3

Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen des Instituts bestimmen sich nach § 12 und § 25 Abs. 2 HG sowie nach § 6 und § 24 Abs. 2 Satz 2GO.

§ 4

Rechte der in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren

Die in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren haben das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenstellung mit Zustimmung der zuständigen Organe die Einrichtungen des Instituts zu nutzen.

§ 5

Organe des Instituts

Organe des Instituts sind der Vorstand und die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor.

§ 6

Vorstand des Instituts

(1) Die Leitung des Institutes obliegt dem Vorstand. Dem Vorstand gehören sieben der hauptamtlich am Institut tätigen Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren an, ferner drei Vertreterinnen / Vertreter aus der Gruppe der Lehrkräfte für besondere Aufgaben und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie zwei Studierende. Die Vorstandsmitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, der Lehrkräfte für besondere Aufgaben und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden von den Mitgliedern der jeweiligen Gruppen im Institut aus ihrer Mitte gewählt. Aus der Gruppe der Professorinnen oder Professoren des Instituts wählt der Institutsvorstand mit der Mehrheit der Stimmen aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren die Geschäftsführende Direktorin oder den Geschäftsführenden Direktor des Instituts sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.

Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor sowie deren Stellvertreterin oder Stellvertreter haben im Institutsvorstand Sitz und Stimme.

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 beträgt zwei Jahre. Ihre Amtszeit beginnt mit dem Beginn eines Studienjahres.

Der Vorstand beschränkt seine Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten, die das Institut betreffen; er soll mindestens zweimal im Semester zusammentreten. Der Vorstand entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts, soweit ihr Aufgabenbereich nicht anderweitig festgelegt ist, oder sie nicht einer Professorin oder einem Professor zugewiesen sind. Der Vorstand entscheidet des weiteren über die Verwendung der dem Institut zugewiesenen Mittel.

(2) An den Sitzungen des Vorstands nehmen die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit voller Stimmberechtigung und die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden mit beratender Stimme teil.

(3) Die studentischen Vertreterinnen und Vertreter werden von den studentischen Vertreterinnen und Vertretern des Fakultätsrates für ein Jahr benannt. Die studentischen Vertreterinnen und Vertreter müssen einem Studiengang angehören, auf dessen Fachgebiet das Institut tätig ist.

(4) Mitglieder des Vorstandes können gegen Beschlüsse und Entscheidungen des Vorstandes den Fakultätsrat anrufen, wenn ein vorausgegangener Schlichtungsversuch der Dekanin oder des Dekans ergebnislos verlaufen ist.

§ 7

Geschäftsführende Direktorin oder Geschäftsführender Direktor

(1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Professorin oder einen Professor, der im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem entsprechenden privatrechtlichen Anstellungsverhältnis steht, für die Amtszeit von zwei Jahren zur Geschäftsführenden Direktorin bzw. zum Geschäftsführenden Direktor. Die Amtszeit beginnt am 1. September. Wiederwahl ist zulässig, eine Abwahl ist ausgeschlossen. Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor wird entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes durch eine Professorin / einen Professor oder mehrere Professorinnen / Professoren des Instituts vertreten. Gehört dem Institut vorübergehend keine Professorin oder kein Professor an, so wählt der Fakultätsrat für diese Zeit eine hauptamtlich an der Fakultät tätige Professorin oder einen hauptamtlich an der Fakultät tätigen Professor zur Geschäftsführenden Direktorin oder zum Geschäftsführenden Direktor. Der Vorstand teilt das Wahlergebnis der Dekanin oder dem Dekan mit.

(2) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor des Instituts hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. Sie oder er vertritt das Institut gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der Fachhochschule Köln und führt die Geschäfte des Instituts in eigener Zuständigkeit,
2. Sie oder er leitet die Sitzungen des Vorstandes des Instituts,
3. Sie oder er führt die Beschlüsse des Vorstandes aus.

(3) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor ist den Mitgliedern des Vorstandes gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig, gegenüber den beratend Mitwirkenden auskunftspflichtig.

§ 8

Nutzung durch Dritte

Die Einrichtungen des Instituts stehen Mitgliedern und Angehörigen der Fachhochschule Köln sowie sonstigen Personen nach Maßgabe der Verwaltungs- und Benutzungsordnung zur Verfügung.

§ 9

Änderung der Institutsordnung

Anträge zur Änderung der Institutsordnung können von jedem Mitglied des Vorstandes gestellt werden. Der Vorstand beschließt hierüber mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder. Die Änderung bedarf der Zustimmung des Fakultätsrats.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Institutsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Köln in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Vorstands des Instituts für Translation und Mehrsprachige Kommunikation vom 18.03.2003 und des Fakultätsrats der Fakultät für Informations- und Kommunikationswissenschaften vom 29.10.2002.

Der geschäftsführende Direktor

Die Dekanin der Fakultät 03

Dem Institut sind folgende Professuren zugewiesen:

Prof. Dr. Ursula Georgy

1. Prof. Dr. Lothar Černý
2. Prof. Dr. Gerhard Gerhards
3. Prof. Dr. Michael Grade
4. Prof. Dr. Astrid Grewe
5. Prof. Dr. Heribert Härtinger
6. Prof. Dr. Sylvia Kalina
7. Prof. Dr. Boni Kirstein
8. Prof. Dr. Rüdiger Pfeiffer-Rupp
9. Prof. Dr. Klaus-Dirk Schmitz
10. Prof. Dr. Aina Torrent-Lenzen
11. Prof. Dr. Nico Weber
12. Prof. Dr. Harald Weyel

**Ordnung
des Instituts für Informationsmanagement
0303
der Fakultät für
Informations- und Kommunikationswissenschaften
F03
der Fachhochschule Köln**

Stand 07.04.2003

Auf der Grundlage der §§ 13 bis 15 der Fakultätsordnung der Fakultät für Informations- und Kommunikationswissenschaft und des § 2 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 25 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 14.03.2000 (GV.NRW S.190) sowie des § 24 Abs. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Köln (Grundordnung - GO) vom 26.04.2001 (Amtliche Mitteilungen - Sonderreihe Nr. 2) gibt sich das Institut für Informationsmanagement die folgende Institutsordnung:

**§ 1
Name und Aufgaben**

- (1) Das Institut führt den Namen "Institut für Informationsmanagement".
- (2) Das Institut nimmt Aufgaben in der Forschung auf dem Gebiet des Informationsmanagements wahr.

**§ 2
Mitglieder und Angehörige**

- (1) Mitglieder des Instituts sind die Dekanin oder der Dekan der Fakultät 03 „Informations- und Kommunikationswissenschaft“, die Geschäftsführenden Direktorinnen oder Geschäftsführenden Direktoren der Lehrinstitute der Fakultät 03, die Professorinnen und Professoren der Fakultät 03, die im Institut für Informationsmanagement Forschungsprojekte gemäß §2, Abs. 2 durchführen sowie die in diesen Forschungsprojekten tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. § 11 Abs. 3 HG gilt entsprechend.
- (2) Forschungsprojekte im Sinne dieser Satzung sind Projekte mit einer Laufzeit von mindestens 6 Monaten und einem Volumen von mindestens 20.000 Euro, die durch zusätzlich bereitgestellte Mittel von Industrie, Organisationen, Projektträgern (z.B. DFG, BMBF, EU) und hochschulinterner Forschungsförderung finanziert werden.
- (3) Soll ein Forschungsprojekt gemäß §2, Abs. 2 nicht im Institut für Informationsmanagement durchgeführt werden (z. B. Konkurrenzsituation mit anderen Projekten), so entscheidet der Fakultätsrat der Fakultät 03 auf begründeten Antrag über eine Ausnahmegenehmigung. Soll ein Projekt, das den Kriterien in §2, Abs. 2 nicht genügt, im Institut für Informationsmanagement durchgeführt werden, entscheidet der Vorstand des Instituts für Informationsmanagement über eine Ausnahmegenehmigung.

(4) Die Mitgliedschaft der Professorinnen und Professoren der Fakultät 03 im Institut beginnt mit dem Beginn des Forschungsprojekts und erlischt spätestens ein Jahr nach Ende des letzten Forschungsprojektes. Eine zusätzliche Mitgliedschaft in einem Lehrinstitut der Fakultät 03 ist Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Institut für Informationsmanagement.

Eine Doppelmitgliedschaft der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist ebenfalls möglich. Festangestellte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen gleichzeitig einem Lehrinstitut zugeordnet sein. Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter mit befristeten Arbeitsverträgen können einem Lehrinstitut und dem IIM angehören. Die Mitgliedschaft der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder wissenschaftlichen Mitarbeiter im Institut für Informationsmanagement endet mit Beendigung des jeweiligen Forschungsprojekts.

(5) Angehörige des Instituts sind die nebenberuflich, vorübergehend oder gastweise am Institut Tätigen und ihre wissenschaftlichen Hilfskräfte, soweit sie nicht bereits Mitglieder nach Absatz 1 sind.

(6) Die Zuordnung von Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern zum Institut erfolgt durch die Dekanin oder den Dekan der Fakultät 03 im Benehmen mit dem Vorstand.

(7) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor führt laufend eine Liste aller im Institut tätigen Mitglieder nach Abs. 1 und unterrichtet die Dekanin oder den Dekan der Fakultät für Informations- und Kommunikationswissenschaften mindestens einmal im Semester über die Mitgliedschaft.

§ 3

Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen des Instituts bestimmen sich nach § 12 und § 25 Abs. 2 HG sowie nach § 6 und § 24 Abs. 2 Satz 2GO.

§ 4

Rechte der in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren

Entfällt.

§ 5

Organe des Instituts

Organe des Instituts sind der Vorstand und die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor.

§ 6 Vorstand des Instituts

(1) Die Leitung des Institutes obliegt dem Vorstand.

(2) Dem Vorstand gehören die Dekanin oder der Dekan der Fakultät 03, die Geschäftsführenden Direktorinnen oder Direktoren der Lehrinstitute der Fakultät 03 sowie die am Institut tätigen Professorinnen und Professoren an, ferner jeweils eine Vertreterinnen oder ein Vertreter pro Forschungsprojekt aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit beratender Stimme. Die Vorstandsmitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden von den Mitgliedern der jeweiligen Gruppen aus ihrer Mitte für die Dauer des Projektes benannt.

(3) Aus der Gruppe der Professorinnen oder Professoren eines Instituts wählt der Institutsvorstand mit der Mehrheit der Stimmen aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren die Geschäftsführende Direktorin oder den Geschäftsführenden Direktor eines Instituts sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter für die Dauer von 2 Jahren. Die Leitungsfunktion und die Mitgliedschaft erlischt nicht, wenn während der Amtszeit die Mitgliedschaft im Institut gemäß § 2, Abs. 4 enden würde.

(4) Geschäftsführende Direktorin oder Geschäftsführender Direktor sowie deren Stellvertreterin oder Stellvertreter haben im Institutsvorstand Sitz und Stimme.

(5) Der Vorstand entscheidet über Angelegenheiten, die das Institut betreffen, insbesondere über die Verwendung der dem Institut zugewiesenen Mittel. Er soll mindestens zweimal im Semester zusammentreten.

(6) Mitglieder des Vorstandes können gegen Beschlüsse und Entscheidungen des Vorstandes den Fakultätsrat anrufen, wenn ein vorausgegangener Schlichtungsversuch der Dekanin oder des Dekans ergebnislos verlaufen ist.

§ 7 Geschäftsführende Direktorin oder Geschäftsführender Direktor

(1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Professorin oder einen Professor, der im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem entsprechenden privatrechtlichen Anstellungsverhältnis steht, für eine Amtszeit von zwei Jahren zur Geschäftsführenden Direktorin oder zum Geschäftsführenden Direktor. Die Leitungsfunktion erlischt nicht, wenn während der Amtszeit die Mitgliedschaft im Institut gemäß § 2, Abs. 4 enden würde. Die Amtszeit beginnt am 1. September. Wiederwahl ist zulässig, eine Abwahl ist ausgeschlossen. Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor wird entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes durch eine Professorin oder einen Professor des Instituts vertreten. Der Vorstand teilt das Wahlergebnis der Dekanin oder dem Dekan mit.

(2) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor des Instituts hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Vertretung des Instituts gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der Fachhochschule Köln und die Führung der Geschäfte des Instituts in eigener Zuständigkeit,
2. die Leitung der Sitzungen des Vorstandes des Instituts,

3. die Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes.

(3) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor ist den Mitgliedern des Vorstandes gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig, gegenüber den beratend Mitwirkenden auskunftspflichtig.

(4) Gehört dem Institut vorübergehend keine Professorin oder kein Professor an, so wählt der Fakultätsrat der Fakultät 03 für diese Zeit eine hauptamtlich an der Fakultät tätige Professorin oder einen hauptamtlich an der Fakultät tätigen Professor zur Geschäftsführenden Direktorin oder zum Geschäftsführenden Direktor.

§ 8 Infrastruktur

Die Einrichtungen des bisherigen Instituts für Informationsmanagement gehen in die Einrichtungen des Instituts über.

§ 9 Nutzung durch Dritte

Die Einrichtungen des Instituts stehen Mitgliedern und Angehörigen der Fachhochschule Köln sowie sonstigen Personen nach Maßgabe der Verwaltungs- und Benutzungsordnung zur Verfügung.

§ 10 Änderung der Institutsordnung

Anträge zur Änderung der Institutsordnung können von jedem Mitglied des Vorstands gestellt werden. Der Vorstand beschließt hierüber mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder. Die Änderung bedarf der Zustimmung des Fakultätsrats.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Institutsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Köln in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Vorstands des Instituts für Informationsmanagement vom 16.2.2003 und des Fakultätsrats der Fakultät für Informations- und Kommunikationswissenschaften vom Februar 2004

Der Geschäftsführende Direktor

Die Dekanin der Fakultät 03